

11

**Satzung der Stadt Warendorf**  
**über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 3.35 „Südlich Lütke Kleistraße“ im Ortsteil Freckenhorst**  
vom 17.10.2016

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 auf Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. S. 1722) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich in Warendorf den Bebauungsplan Nr. 3.35 aufzustellen. Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre zur Sicherung dieser Planung.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit den Planungsgebietsgrenzen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 3.35  
Der Satzungsbereich ist in einem Übersichtplan dargestellt, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

**§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Warendorf in Kraft
- (2) Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald für ihren räumlichen Geltungsbereich der zurzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren. Eine Verlängerung der Geltungsdauer um ein Jahr – gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB – sowie anschließend bis zu einem weiteren Jahr – gemäß § 17 Abs. 2 BauGB – ist möglich. Im Übrigen wird auf die sonstigen Regelungen des § 176 BauGB verwiesen.

**Hinweise**

- (1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn
- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
  - c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 17.10.2016



Axel Linke  
Bürgermeister

**Stadt Warendorf**  
**Der Bürgermeister**

### Bekanntmachungsanordnung

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Veränderungssperre der Stadt Warendorf für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3.35 „Südlich Lütke-Kleiststraße“ im Ortsteil Freckenhorst**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 17.10.2016



Axel Linke  
Bürgermeister